



Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkentgelten im Gebiet der Stadt Barth (Parkentgeltordnung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Parkentgelte
- § 3 Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten
- § 4 Schuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte
- § 6 Umsatzsteuerpflicht
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Parkentgelte

- (1) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Entgelte entsprechend der Wertigkeit gestaffelt festgesetzt. Die Dauer der Entgeltspflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

- (2) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt Barth wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, ein gestaffeltes Entgelt erhoben:

1. Parkplatz: „Baustraße“ „Badstüberstraße“, „Gartenstraße“, „Reifergang“;
„Turmstraße“; „Am Westhafen“, Parktaschen „Baustraße“, „Sundische Straße“

Parkzeit	Parkentgelt
bis 1 Stunde	0,50 €
1 bis 2 Stunden	1,00 €
2 bis 4 Stunden	1,50 €
Tageskarte	3,50 €

2. „Lange Straße“

Parkzeit	Parkentgelt
bis ½ Stunde	frei
bis 1 Stunde	1,00 €



Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkentgelten im Gebiet der Stadt Barth (Parkentgeltordnung)

3. Parkplatz „Langer Wall“

Parkzeit	Parkentgelt
Tageskarte	1,00 €
Wochenkarte	5,00 €
Zwei Wochenkarte	10,00 €
Tageskarte für KOM, Caravan und Wohnanhänger	15,00 €

4. Parkplatz „Am Osthafen“

Parkzeit	Parkentgelt
bis 1 Stunde	0,50 €
1 bis 2 Stunden	1,00 €
2 bis 4 Stunden	1,50 €
Tageskarte PKW	3,50 €
Wochenkarte PKW	15,00 €
Zwei Wochenkarte PKW	25,00 €
Tageskarte für KOM	10,00 €

5. Jahresparkkarten

Die Gültigkeit bezieht sich auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum und ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Von dieser Regelung sind die Kurzzeitparkplätze mit einer Parkdauer von maximal einer Stunde ausgenommen.

Parkzeit	Parkentgelt
Einwohner mit Hauptwohnung in Barth	120,00 €
Bewohnerparkausweis Badstüberstraße	120,00 €
ortsansässige Gewerbetreibende	80,00 €
ortsansässige Beschäftigte (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers)	80,00 €
Handwerkerparkausweis	80,00 €

- (3) Für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eingerichtet werden, können Entgelte erhoben werden.

§ 3 Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten

- (1) Die Betriebszeiten der Parkscheinautomaten (entgeltpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkentgeltpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte



Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkentgelten im Gebiet der Stadt Barth (Parkentgeltordnung)

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im entgeltpflichtigen Parkraum.
- (2) Das Entgelt wird zu Beginn der Parkzeit fällig und ist entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

- (1) Die Bewirtschaftung der folgenden Parkplätze ist umsatzsteuerpflichtig:
 - Am Osthafen
 - Am Westhafen
 - Gartenstraße
 - Reifergang
 - Turmstraße
 - Baustraße
- (2) In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Barth vom 15.06.2018 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Barth,

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

